

Renusol GmbH

Solar Mounting Systems

GARANTIEBEDINGUNGEN

Stand 09.02.2012

Renusol GmbH
Piccoloministraße 2
D-51063 Köln
Deutschland
Tel: +49 (0)221 788 707 – 0
Fax: +49 (0)221 788 707 – 99
www.renusol.com
info@renusol.com

Die Renusol GmbH (im Folgenden „Renusol“ oder „wir“) vertreibt die im **Anhang A** bezeichneten Produkte (im Folgenden „Ware“ oder „Waren“). Für die Waren gibt Renusol gegenüber dem Erwerber (im Folgenden „Kunde“) eine Garantieerklärung gemäß den Bestimmungen in diesen Garantiebedingungen (im Folgenden „Garantie“) ab.

1. Anwendungsbereich der Garantie

- 1.1 Die Garantie gilt ausschließlich für solche Waren, die der Kunde unmittelbar bei Renusol erworben hat. Hat der Kunde die Ware von einem Dritten erworben, sind etwaige Ansprüche ausschließlich gegenüber diesem Dritten geltend zu machen.
- 1.2 Die Garantie gilt nur, wenn Renusol dem Kunden gegenüber diese Garantie schriftlich für anwendbar erklärt hat.
- 1.3 Die Mängelhaftungsansprüche des Kunden nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Renusol (im Folgenden „AGB“) in der für den Kunden und den jeweiligen Kauf geltenden Fassung stehen neben den Rechten des Kunden aus dieser Garantie und bleiben von den durch die Garantie dem Kunden eingeräumten Rechten unberührt.

2. Dauer der Garantie

- 2.1 Die Garantie beginnt mit Ablieferung der Ware beim Kunden.
- 2.2 Die Garantiedauer für die Ware ergibt sich aus **Anhang A**.
- 2.3 Erbringt Renusol dem Kunden gegenüber Leistungen unter dieser Garantie (Reparatur oder Ersatz der Ware nach Ziff. 4.3), verlängert sich durch diese Leistungen die Garantiedauer nicht.

3. Inanspruchnahme der Garantie

- 3.1 Im Falle eines Schadens an der Ware wird der Kunde Renusol unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Schadens, den Schaden schriftlich mitteilen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Schadensmeldung genügt. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Schadensmeldung, sind Ansprüche gegen Renusol aus dieser Garantie ausgeschlossen.
- 3.2 Mit der Schadensmeldung, spätestens jedoch nach einer entsprechenden Aufforderung durch Renusol, hat der Kunde, soweit ihm dies zumutbar ist, alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung der Schadensursache durch Renusol von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Art und Ort der Installation der Ware sowie vom Kunden vorgenommene Umbauten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen und Arbeiten an der Ware. Erfolgt auf Aufforderung von Renusol die Mitteilung des Kunden nicht innerhalb der

in Ziff. 3.1 genannten Frist, sind Ansprüche gegen Renusol aus dieser Garantie ausgeschlossen.

- 3.3 Auf Verlangen von Renusol ist die Ware vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko an eine von Renusol benannte Anschrift in Deutschland zu übersenden, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Renusol wird dem Kunden die hierfür entstehenden Kosten ersetzen, wenn es sich bei dem Schaden um einen Garantiefall handelt oder der Kunde unverschuldet nicht erkannt hat, dass ein Garantiefall nicht vorliegt. Die Kosten für die Ablieferung von durch Renusol unter der Garantie reparierter oder ersetzter Ware erfolgt für den Kunden kostenfrei „ab Werk“.
- 3.4 Die vom Kunden zurückgesandte Ware wird Eigentum von Renusol, sofern diese nicht repariert wieder an den Kunden zurückgesendet wird.
- 3.5 Für zusätzlich vom Kunden an Renusol übersandte Sachen, die nicht zur Ware gehören, haftet Renusol nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Ist die Ware vom Kunden bereits mit einer Einrichtung, insbesondere einem Gebäude, fest verbunden worden, sodass die Ware nach den §§ 93, 94 BGB zu einem wesentlichen Bestandteil der Einrichtung geworden ist, erfolgt die Prüfung der Ware auf Verlangen des Kunden durch Begutachtung vor Ort; wegen der hierdurch anfallenden Kosten gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

4. Umfang der Garantie

- 4.1 Als Schaden im Sinne dieser Garantie gelten ausschließlich Material- und Produktionsfehler.
- 4.2 Fällt der vom Kunden mitgeteilte Schaden unter diese Garantie, wird Renusol die von dem Schaden betroffene Ware reparieren oder ersetzen. Die Kosten hierfür trägt Renusol. Die Entscheidung zwischen Reparatur und Ersatz der Ware trifft Renusol. Renusol steht es frei, die von dem Schaden betroffene Ware ggf. auch durch generalüberholte Ware zu ersetzen.
- 4.3 Renusol ist berechtigt, Garantieleistungen durch von Renusol beauftragte Dritte erbringen zu lassen. Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung durch Renusol besteht nicht.
- 4.4 Stellt sich heraus, dass der vom Kunden mitgeteilte Schaden nicht von dieser Garantie gedeckt ist, behält sich Renusol das Recht vor, die für die Prüfung und ggf. den Transport der Ware angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverschuldet nicht erkannt hat, dass ein Garantiefall nicht vorliegt. Renusol ist berechtigt, die Kosten für nicht geschuldete Garantieleistungen auf 20% des Verkaufspreises der vom Kunden als schafhaft gemeldeten Waren zu pauschalieren; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Renusol tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich niedriger oder Renusol gar keine Kosten angefallen sind.

4.5 Andere Ansprüche als nach Ziff. 4.2, insbesondere Ansprüche auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, werden durch diese Garantie nicht begründet.

5. Ausschluss der Garantie

5.1 Ausgeschlossen von dieser Garantie sind

- alle Schäden, die nicht auf einem Material- oder Produktionsfehler der Ware zurückzuführen sind (Ziff. 4.1),
- alle Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden entstanden sind, der Kunde also die Ware nicht zu dem vertraglich vorgesehenen oder dem üblichen Zweck genutzt hat,
- alle Schäden, die aus der Missachtung oder einem Verstoß gegen etwaige von Renusol bereitgestellte Montage-, Bedienungs-, Instandhaltungs- oder sonstige Verwendungsanleitungen resultieren,
- alle Schäden, die aus der Montage oder Instandhaltung der Ware entstanden sind, wenn die Montage oder Instandhaltung nicht durch ein geeignetes, sachkundiges Fachunternehmen ausgeführt worden ist, insbesondere bei nicht fachgerechter Selbstmontage der Ware durch einen Laien,
- alle Schäden durch äußere Einflüsse auf die Ware nach deren Ablieferung beim Kunden, insbesondere durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten, die Verwendung der Ware mit Fremtteilen des Kunden oder Dritter, unsachgemäßen Transport oder Verpackung der Ware, Vandalismus, Schäden durch Tiere, Aufruhr, Unruhen (Bürgerkrieg, Demonstrationen), Krieg, Erdbeben, Überschwemmungen, Überspannung, Brand, Explosion oder Blitzschlag, sowie
- alle Schäden, die an Waren von Renusol entstanden sind, die nicht zu einer der in **Anhang A** genannten Warengruppe gehören.

5.2 Ausgeschlossen von der Garantie sind ergänzend zu Ziff. 5.1 für die jeweilige Ware solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Ware nicht entsprechend den sich aus **Anhang B** ergebenden Standardnutzungsbedingungen eingesetzt worden ist.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Für diese Garantie und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Sofern von diesen Garantiebedingungen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich.

- 6.2 Erfüllungsort für Renusol ist Köln.
- 6.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Renusol ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Änderungen oder Ergänzungen der Garantie sowie alle auf die Garantie bezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Dabei wird die Schriftform auch durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere E-Mail und Fax) gewahrt.
- 6.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Anhang A

Diese Garantiebedingungen gelten für die folgenden Waren mit der jeweils genannten Garantiedauer nach Ziff. 2.2:

- ConSole – Garantiedauer: zehn Jahre.
- InterSole – Garantiedauer: zehn Jahre.
- VarioSole – Garantiedauer: zehn Jahre.
- MetaSole – Garantiedauer: zehn Jahre.
- IntraSole – Garantiedauer: zehn Jahre.
- TriSole – Garantiedauer 10 Jahre.

Anhang B

Für Waren aus der Produktgruppe ConSole gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der Ware nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der Ware sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Oberflächen-Reibungskoeffizient von nicht geringer als 0,6,
- Windgeschwindigkeiten von maximal 130 km/h, sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.

Für Waren aus den Produktgruppen InterSole, VarioSole, MetaSole und IntraSole gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der Ware nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der Ware sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Windgeschwindigkeiten von maximal 115 km/h, sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.